

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Drittes Stück vom Jahre 1868.

Æ. VI. Verordnung,

die Erhöhung des Zinsfußes der bei der Fürstlichen Landescreditaasse angelegten Capitalien betreffend, vom 24. Januar 1868.

Wir **Albert**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg ꝛc. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Beirath und Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

§. 1.

Vom 1. Januar 1868 an werden von den bei der Landescreditaasse angelegten Capitalien folgende Zinsätze gewährt:

- 1) 4 pro Cent von allen bislang mit $3\frac{1}{2}\%$ verzinsten Capitalien, welche auf halbjährige Kündigung stehen,
- 2) $3\frac{1}{2}$ pro Cent von gerichtlich deponirten Geldern Unmündiger,
- 3) $2\frac{1}{2}$ pro Cent von dergleichen Depositen anderer Personen,
- 4) $2\frac{1}{2}$ pro Cent von Capitalien, die einer monatlichen Kündigung unterliegen.

§. 2.

Von demselben Zeitpunkte ab werden von der Landescreditaasse Darlehen nur zu 5 pro Cent Zinsen verwilligt. Auch bei den bereits früher zu einem niedrigeren Zinsätze ausgeliehenen Capitalien tritt am 1. Januar f. J. dieser höhere Zinsatz ein, wenn bei Verwilligung des Darlehens eine höhere Verzinsung ausdrücklich vorbehalten ist.

§. 3.

Die entgegenstehenden Bestimmungen der §§. 9, 10 und 15 des Gesetzes vom 1. November 1855, die Errichtung einer Landescreditaasse betreffend (W. S. 1855; Fürstl. Schwarzb. Gesetzsammlung. XXIX.

Ausgegeben in **Rudolstadt** den 1. Februar 1868.